

## Die Mitfahrgelegenheit

Während des Essens in der Mensa in Göttingen kommen die Studenten A und B ins Gespräch, wobei sie feststellen, dass sie beide in Bremen beheimatet sind. A, der an jedem Wochenende mit seinem Pkw von Göttingen nach Bremen fährt, bietet daraufhin dem B an, ihn jeweils mitzunehmen. Eine Kostenbeteiligung soll nicht erfolgen.

A und B verabreden sich für den kommenden Freitagabend auf 18 Uhr. A lernt noch am gleichen Tag eine ebenfalls in Bremen wohnende Kommilitonin kennen, die bereit ist, mit ihm am Wochenende in ihre Heimatstadt zu fahren. A möchte mit K alleine fahren und nicht von B gestört werden. Trotz eines schlechten Gewissens wegen der mit B getroffenen Abrede ruft er B deshalb am Freitagvormittag an und sagt ihm, dass er ihn nicht mitnehmen wolle. B besteht jedoch auf seiner Mitfahrt und droht A rechtliche Konsequenzen an, falls er seine Zusage nicht einhalte.

A möchte wissen, ob er verpflichtet ist, B mit nach Bremen zu nehmen.

aus: *Werner, Fälle mit Lösungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, 12. Aufl. 2008, S. 13 ff.*

### 1. Abwandlung:

A nimmt B zwar mit, verlangt indes am Ende der Fahrt eine angemessene Vergütung für die Beförderung. Zu Recht?

### 2. Abwandlung:

Bei einer Pause auf einer Raststätte, beschließt A, alleine weiterzufahren. Schadensersatzansprüche des B?

### 3. Abwandlung:

A verursacht leicht fahrlässig einen Unfall, bei dem B verletzt wird. Schadensersatzansprüche des B?

Literatur:

*Willoweit*, JuS 1984, 909; *ders.*, JuS 1986, 96; *Hammen*, in: Festschrift des Fachbereichs Rechtswissenschaft zum 400jährigen Gründungsjubiläum der Justus-Liebig-Universität Gießen, 2007, S. 435 ff.